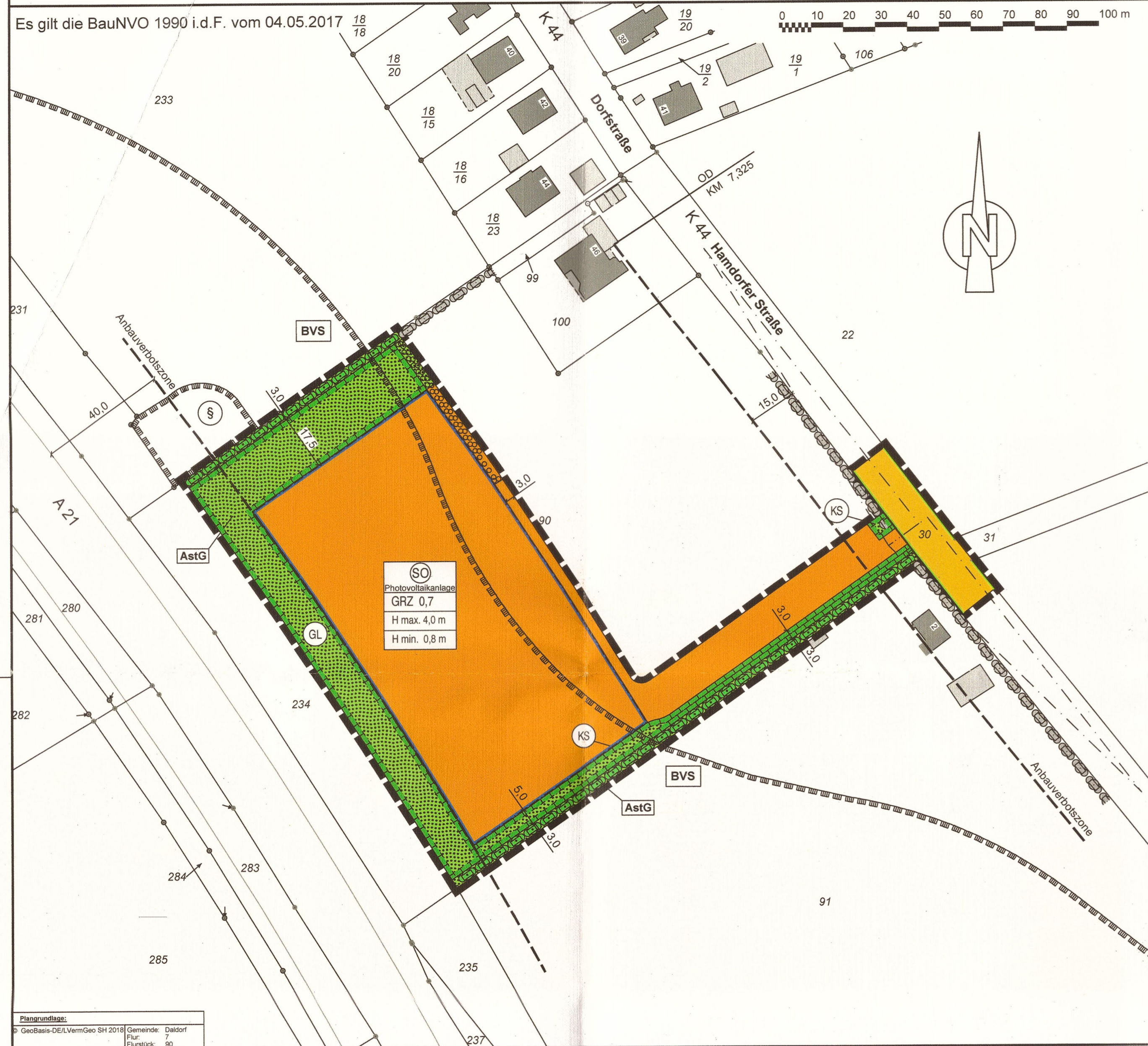


Satzung der Gemeinde Daldorf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7

"Östlich der A21, westlich der Dorfstraße, südlich der Ortslage Daldorf, Gemarkung Alterfrade, Flur 7, Flurstück 90"

Teil A - Planzeichnung

M.1:1.000



Plangrundlage:
GeoBase-DE/LVermGeo SH 2018 Gemarkung: Daldorf
Flur: 7 Flurstück: 90

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen	
Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
Sonstiges Sondergebiet	§ 11 BauNVO
Photovoltaikanlage	
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
GRZ 0,7 Grundflächenzahl (GRZ)	
H max. 4,0 m Höchstmaß baulicher Anlagen in m über der Geländeoberfläche (siehe Text Teil B Nr. 2)	
H min. 0,8 m Mindesthöhe baulicher Anlagen in m über der Geländeoberfläche (siehe Text Teil B Nr. 2)	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
Baugrenze	
Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Private Grünfläche	
Abstandsgrün	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen	
Extensivgrünland - Blühwiese	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Maßangabe in Meter	

Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 Abs. 6 BauGB
Anbauverbotszone	§ 29 Abs. 1A StrWG oder § 9 Abs. 1 FStrG
Sichtdreieck	§ 9 Abs. 6 BauGB
Geschützter Knick	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
Darstellungen ohne Normcharakter	
Ortsdurchfahrtsgrenze	§ 5 Abs. 4 FStrG oder § 4 StrWG
vorh. Flurstücksgrenze	
vorh. Flurstücksnummer	
vorh. Gebäude	
Knick außerhalb des Geltungsbereiches	
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	
gesetzl. geschütztes Biotop gem. Landschaftsplan	
Flächen des Landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem	

Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 und § 3 BauNVO)

In dem sonstigen Sondergebiet (SO) Photovoltaik sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie zulässig. Außerdem zulässig sind Nebenanlagen und notwendige Betriebsanlagen wie Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.
- Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

In dem sonstigen Sondergebiet (SO) Photovoltaik wird eine Mindesthöhe von 0,80 m festgesetzt, sodass die Unterkanten der Solarmodule einen entsprechenden Abstand zur Geländeoberfläche einhalten. Die maximale Höhe der Solarmodule sowie sonstiger baulicher Anlagen und Nebenanlagen wird auf 4 m beschränkt. Die Festsetzungen erfolgen durch die Höhenangabe über der gewachsenen Geländeoberfläche.
- Führung von Versorgungsleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Verlegung von Erdkabeln ist auf allen Flächen des Sondergebietes "Photovoltaikanlage" sowie auf allen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel "Knickschutzstreifen" ist zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln.

Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel "Extensivgrünland - Blühwiese" ist mit einer geeigneten, arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzuzäuen und dauerhaft zu einer artenreichen Blühwiese zu entwickeln.

Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen sind im Bereich der Maßnahmenflächen sowie im Kronenraumbereich vorhandener Überhälter zzgl. eines 1,5 m breiten Schutzstreifens unzulässig.

Die Fläche unterhalb der Photovoltaikanlagen im festgesetzten sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" ist mit einer geeigneten, arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzuzäuen und dauerhaft zu einer artenreichen Blühwiese zu entwickeln.

Notwendige Zäune, die zum Schutz der Anlagen errichtet werden müssen, dürfen nur innerhalb der Flächen des sonstigen Sondergebietes errichtet werden. Sie dürfen eine Höhe von 2,00 m über Boden nicht überschreiten. Der Bodenabstand des Zaunes hat mindestens 10 cm zu betragen.

Erforderliche Befestigungen für eine Zuwegung sind nur in wassergebundener Bauweise zulässig.

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen**
(§ 9 Abs.1 Nr. 25 a+b BauGB)

Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zweireihig mit gebietsheimischen Sträuchern der Schlehens-Hasel-Knicks zu bepflanzen.

HINWEISE:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Schafstelze ist eine Baufeldfreiräumung der Ackerfläche nur außerhalb der Brutzeit (nicht in den Monaten April-August) zulässig. Alternativ ist fachgutachterlich nachzuweisen, dass keine Schafstelzen zum Zeitpunkt der Baufeldfreiräumung im Plangebiet bzw. dem betroffenen Ackerschlag brüten.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.12.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.04.2019 bis 26.04.2019 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 30.09.2019 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 29.08.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 16.12.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.02.2020 bis 13.03.2020 während der Sprechstunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, ist in der Zeit vom 20.01.2020 bis 04.02.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.gemeinde-daldorf.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 06.02.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Daldorf, den **29. Okt. 2020**
 Bürgermeister
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 26.05.2020, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Neumünster, den **23. Okt. 2020**
 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.06.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 09.06.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Daldorf, den **29. Okt. 2020**
 Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

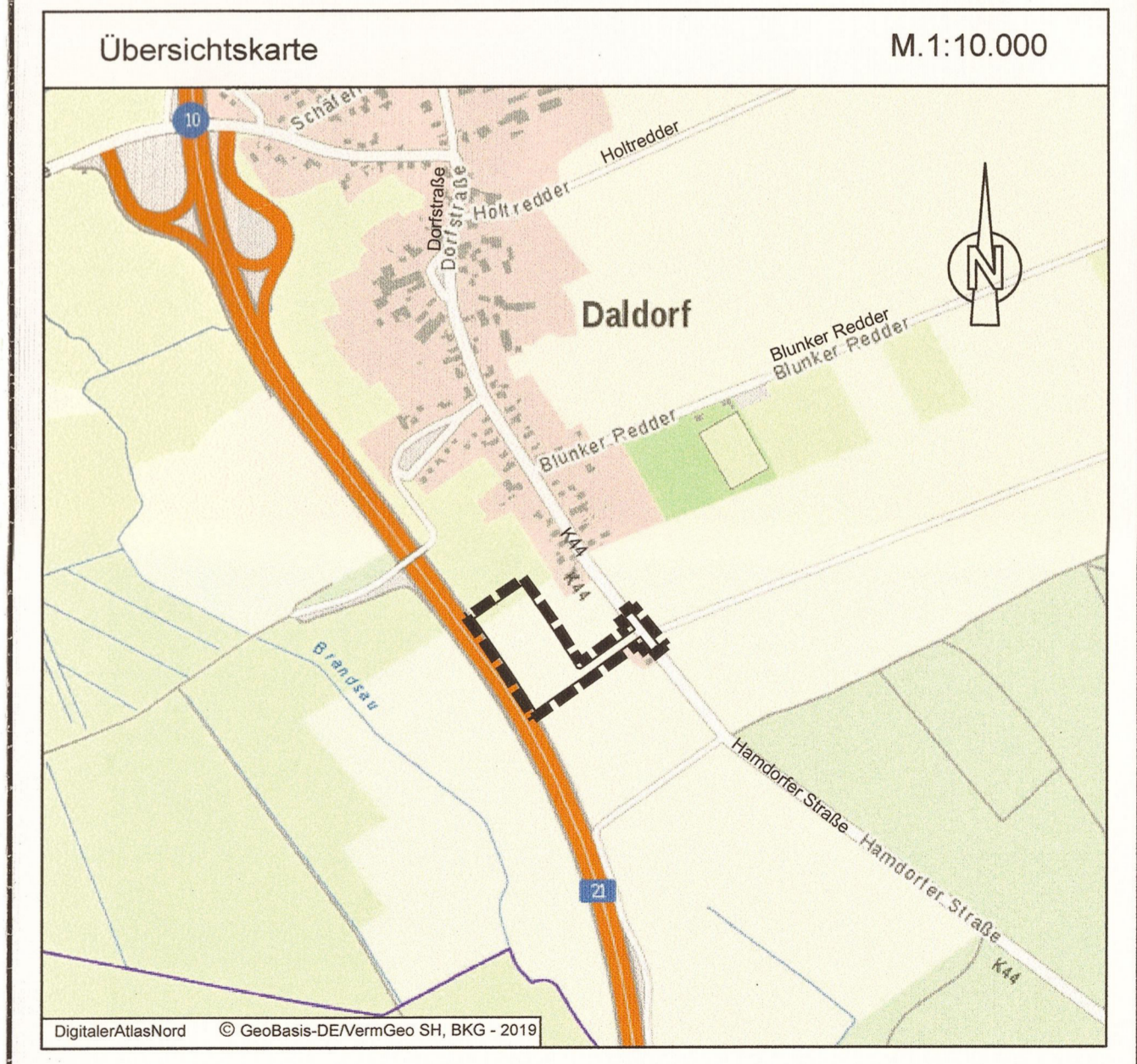
Daldorf, den **29. Okt. 2020**
 Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **18.11.2020** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **19.11.2020** in Kraft getreten.

Daldorf, den **19. Nov. 2020**
 Bürgermeister

Satzung

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.06.2020 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Östlich der A21, westlich der Dorfstraße, südlich der Ortslage Daldorf, Gemarkung Alterfrade, Flur 7, Flurstück 90", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt: - östlich der A21
- westlich der Dorfstraße
- südlich der Ortslage Daldorf
- Gemarkung Alterfrade, Flur 7, Flurstück 90



Satzung der Gemeinde Daldorf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7
"Östlich der A21, westlich der Dorfstraße, südlich der Ortslage Daldorf, Gemarkung Alterfrade, Flur 7, Flurstück 90"
Kreis Segeberg

Verfahrensstand nach BauGB	§3(1)	§4(1)	§4(2)	§3(2)	§12
	●	●	●	●	○

Stand: 09.06.2020 Har.

P-Nr.: 19/1160